

**Richtlinie zur Einführung und Verwendung einheitlicher Dienstvorschriften im
Brand- und Katastrophenschutz**

(ERL DV)

RdErl. des MI vom 29.6.2012 – 24.21 / 24.31-13002

Bezug:

RdErl. des MI vom 12.11.2008 (MBI. LSA S. 777)

1. Allgemeines

1.1 Im Einsatz-, Übungs- und Ausbildungsdienst der Feuerwehren und soweit zutreffend der Fachdienste im Katastrophenschutz sind die Dienstvorschriften

- a) 1 Grundtätigkeiten – Lösch- und Hilfeleistungseinsatz (Stand 2006),
- b) 2 Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren (Stand 2012),
- c) 3 Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz (Stand 2008),
- d) 7 Atemschutz (Stand 2005),
- e) 8 Tauchen (Stand 2005),
- f) 10 Die tragbaren Leitern (Stand 1996),
- g) 100 Führung und Leitung im Einsatz – Führungsdienstvorschrift für den Feuerwehrdienst sowie für die Bewältigung von Großschadenslagen und Katastrophen (Stand 2011),
- h) 810 Sprechfunkdienst (Stand 1988),
- i) 500 Einheiten im ABC-Einsatz (Stand 2012)

anzuwenden.

1.2 Bei der Nutzung TGL- gemäßer Technik ist, soweit zutreffend und möglich, nach den in Nummer 1.1 genannten Dienstvorschriften zu verfahren.

1.3 Während der Dauer der Verwendung von TGL-gemäßer Technik gelten die dazugehörigen Prüfvorschriften.

2. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft. Dieser RdErl. tritt mit Ablauf des 30.6.2017 außer Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt,
die Landkreise, Kreisfreien Städte, Gemeinden und
das Institut für Brand- und Katastrophenschutz